



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/96

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	16.-GE/19 P6
Datum:	6. MRZ. 1996
erteilt	6.3.96 ch

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

L. Pauringer

Betrifft: Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

4. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/96

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 4
1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

68.159/9-I/D/7/96
26. Februar 1996

Betrifft: Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu Einzelheiten des Gesetzesentwurfes:

Zu Z 1 (§ 1):

Nach der Paragraphenbezeichnung wäre ein Punkt zu setzen
(117. Legistische Richtlinie 1990).

Zu Z 2 (§ 6):

Die Novellierungsanordnung sollte "§ 6 lautet samt
Überschrift:" lauten.

Die Überschrift sollte durch Zentrierung und drucktechnische
Hervorhebung als solche kenntlichgemacht werden.

- 2 -

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort "An" durch das Wort "Dem" ersetzt werden oder gänzlich entfallen. Dasselbe gilt für Z 21 und 22.

Zu Z 6 (§ 16):

Der erste Satzteil der Novellierungsanordnung sollte lauten: "Dem bisherigen Text des § 16 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt".

Zu Z 9 (§ 39 Abs. 2):

Der vorletzte Satz sollte präziser gefaßt werden und etwa lauten:

"Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat."

Im letzten Satz sollte die Schreibweise "am ersten Tag" verwendet werden.

Zu Z 10 (§ 39 Abs. 7):

Im letzten Satz sollte das Wort "grundsätzlich" entfallen, da es die Frage nach allfälligen Ausnahmen - die allerdings nicht determiniert erscheinen - aufwirft.

Zu Z 13 (§ 47 Abs. 1 und 2):

Auf ein Schreibversehen in der Einleitung des Abs. 1 (richtig: "unbeschadet") darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 16 (§ 52):

Das oben zu Z 2 (§ 6) hinsichtlich der Gestaltung der

- 3 -

Überschrift und ihrer Erwähnung in der Novellierungsanordnung
Gesagte gilt entsprechend.

In Abs. 2 steht die Wendung "ist ... zu Verfügung zu stellen"
anscheinend im Widerspruch mit der bloßen Kann-Vorschrift des
Abs. 1.

Zu Z 21 (§ 75 Abs. 8 bis 10):

In Abs. 8 und 9 sollte es statt "bis 31. August 1996" vielmehr
"vor dem 1. September 1996" heißen (da die fragliche
Gesetzesfassung auch noch am 31. August 1996 gelten wird).

Zu Z 22 (§ 78 Abs. 7):

Der bestimmte Artikel "der" vor der jeweiligen
Paragraphenzitierung sollte entfallen.

II. Zu den Erläuterungen:

Der mit "II. Kostenberechnung" überschriebene Teil der
Erläuterungen sollte einen Abschnitt des Allgemeinen Teils
bilden; der bisherige Allgemeine Teil könnte einen etwa mit
"Grundzüge des Regelungsvorhabens" überschriebenen Abschnitt
des somit erweiterten "Allgemeinen Teiles" bilden. Ein weiterer
Abschnitt sollte die Kompetenzgrundlage des im Entwurf
vorliegenden Bundesgesetzes angeben (Legistische
Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Weiters wäre dem Entwurf eine Textgegenüberstellung (vgl. die
Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 91) anzuschließen gewesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

